

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S.I.G.M.A. Technik Service GmbH

<p>A. Geltungsbereich/Vertragsschluss</p> <p>1. Die Übernahme und Ausführung aller Aufträge durch uns erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, soweit nicht die besonderen Vertragsbedingungen eine von diesen Bedingungen abweichende Regelung vorsehen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.</p> <p>2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.</p> <p>B. Angebote</p> <p>An jedes Angebot halten wir uns für vier Wochen vom Tage der Erstellung des Angebots an gebunden, es sei denn, es ist Abweichendes vereinbart oder wir widerrufen unser Angebot vor dessen Annahme durch den Auftraggeber.</p> <p>C. Preise</p> <p>Hinsichtlich des Preises gelten für Dauerwartungsverträge einerseits, Reparatur- und Einzelwartungsverträge andererseits, verschiedene Regeln:</p> <p>I. Preise für Dauerwartungsverträge</p> <p>1. Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, richten sich unsere Preise nach unseren Listenpreisen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Wir behalten uns vor, unsere Listenpreise mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen anzupassen.</p> <p>3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.</p> <p>II. Preise für Reparatur und Einzelwartungsverträge</p> <p>1. Wir berechnen den Preis der jeweiligen Reparatur bzw. Einzelwartung nach unserem Aufwand. Bei der Berechnung werden wir die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausweisen. Soweit möglich, werden wir bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis in der Auftragsbestätigung angeben; anderenfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.</p> <p>2. Kann die Reparatur bzw. die Einzelwartung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder werden zusätzliche Arbeiten erforderlich, so werden wir das Einverständnis des Auftraggebers einholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 10 % überschritten werden.</p> <p>D. Zahlung</p> <p>1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Fortschritt des Werkes für abgenommene bzw. in sich abgeschlossene, abnahmefähige Leistungsteile fällig.</p> <p>2. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Nebenleistungen.</p> <p>3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.</p> <p>4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.</p> <p>E. Pflichten des Auftraggebers</p> <p>1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Ausführung nötigen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, betrieblichen Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften, Betriebshandbücher und Instandhaltungsvorschriften unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.</p> <p>2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für eine sichere, reibungslose und ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber trägt die Planungs- und Organisationsverantwortung für eine Koordinierung einzelner Arbeitsabläufe insoweit, als einer zeitlichen oder inhaltsbezogenen Kollision von eigenen Leistungen des Auftraggebers oder von Leistungen durch ihn beauftragter Dritter (einschließlich Warenlieferung) mit der auftragskonformen Ausführung unserer Tätigkeit Einhalt zu gebieten ist. Der Auftraggeber hat insbesondere freien Zugang zu allen vertragsrelevanten Örtlichkeiten zu verschaffen.</p> <p>3. Der Auftraggeber stellt zur Unterbringung der persönlichen Sachen unserer Arbeitskräfte sowie von Materialien geeignete und verschließbare Räume zur Verfügung.</p> <p>4. Unsere Arbeitskräfte sind berechtigt, die vorhandenen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Betrieb des Auftraggebers mitzubeneutzen.</p> <p>5. Erfüllt der Auftraggeber seine oben bezeichnete Mitwirkungspflicht nicht und sind wir dadurch an der Ausführung der uns vom Auftraggeber übertragenen Arbeiten gehindert, steht uns gleichwohl der Vergütungsanspruch in voller Höhe zu, wobei wir uns in solchen Fällen anrechnen lassen, was wir an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Dienste erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Die Regelungen über den Annahmeverzug des Auftraggebers bleiben unberührt. Mehraufwendungen, die auf der zu vertretenden Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p> <p>F. Kündigung / Rücktritt</p> <p>1. Im Folgenden werden Kündigung und Rücktritt geregelt. Ziff. 2 bezieht sich lediglich auf Dauerwartungsverträge; Ziff. 3 und Ziff. 4 beziehen sich auf Dauerwartungs-, Einzelwartungs- und Reparaturverträge.</p> <p>2. Dauerwartungsverträge sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar.</p>	<p>Wir sind berechtigt, Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Auftraggeber sich mit der Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Verzug befindet und trotz des Ablaufs einer ihm gesetzten Frist nicht leistet, - der Auftraggeber trotz Mahnung seine Mitwirkungspflichten mehrfach nicht erfüllt. <p>4. Wir sind berechtigt, mit sofortiger Wirkung unsere Arbeiten einzustellen, Vorauszahlungen zu verlangen und vom Vertrag nach erfolgloser Fristsetzung zur Leistung Zug um Zug und wahlweise zur Sicherheitsleistung zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers eintreten, durch die die Erbringung der Gegenleistung gefährdet wird, - das Ergebnis der Bonitätsprüfung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass der Auftraggeber zumindest keine vollständige und/oder rechtzeitige Zahlung leisten wird, - der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder gegen ihn ein Insolvenz-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist. <p>Im Fall der Kündigung steht uns die vereinbarte Vergütung für die bisher erbrachten Leistungen in voller Höhe zu. Sofern die Kündigung durch eine Vertragsverletzung verursacht ist, bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes unberührt.</p> <p>G. Abnahme</p> <p>1. Die von uns durchgeführten Arbeiten und in sich abgeschlossenen Teilleistungen sind nach ihrer Beendigung vom Auftraggeber sofort zu untersuchen und abzunehmen.</p> <p>2. Auch die rügelose Inbetriebnahme oder sonstige Benutzung der von uns bearbeiteten Gegenstände gilt als Abnahme.</p> <p>3. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Abnahme nicht unverzüglich nach Beendigung unserer Tätigkeit nach, gilt unsere Leistung als vertragsgemäß erbracht und angenommen.</p> <p>H. Gewährleistung</p> <p>Soweit dem Auftraggeber ein gesetzliches Gewährleistungsrecht zusteht, gilt Folgendes:</p> <p>1. Zur Verweigerung der Nachbesserung sind wir befugt, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, oder für uns unzumutbar ist.</p> <p>2. Führt die Nachbesserung auch nach Wiederholung nicht zum Erfolg, kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung der Vergütung beanspruchen. Hat die von uns erbrachte Leistung für den Auftraggeber kein Interesse, so ist er auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.</p> <p>3. Gewährleistungsrechte entfallen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Auftraggeber uns die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert, b. der Auftraggeber behauptete Mängel selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt, ohne uns zuvor erfolglos eine Frist zur Nachbesserung gesetzt zu haben, c. das Objekt, dessen Bearbeitung beanstandet wird, entgegen unserer ausdrücklichen Weisung weiterhin in Betrieb genommen wird, oder d. der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf Anweisung des Auftraggebers, auf von diesem gestellte Arbeitsmittel oder auf Vorleistung anderer Unternehmen zurückzuführen ist. <p>I. Haftung</p> <p>1. Der Auftraggeber kann nur aus folgenden Gründen Schadensersatzansprüche geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei vorsätzlich oder grob fahrlässig versuchten Schaden b. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haften wir nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, Schaden, c. im Fall schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, d. bei arglistig verschwiegenen Mängel oder übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, e. bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. <p>2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.</p> <p>J. Eigentumsvorbehalt</p> <p>Das Eigentum an von uns gelieferten Ersatzteilen behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor. Beim Einbau von Ersatzteilen in Gegenstände des Auftraggebers werden wir bis zur vollständigen Zahlung gemäß § 947 Miteigentümer der Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, das der Auftraggeber uns anteilig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für uns verwahren. Der Auftraggeber ist zur alleinigen Verfügung über im Miteigentum stehende Gegenstände nicht berechtigt (§ 747 Satz 2 BGB).</p> <p>K. Sonstiges</p> <p>1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle aus dem Vertragsverhältnis sicher ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel-, und Urkundenprozess, München. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Durch etwaige Unwirksamkeit eine oder mehrerer Bestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p>
--	--